



Amts- u. Mitteilungsblatt der Gemeinde Weibersbrunn

Nr. 41

7. Oktober 2015

46. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aktualisierung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weibersbrunn;
Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 5. Flächennutzungsplanänderung (Planungsstand 24.09.2015) gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2015 wurde das Genehmigungsverfahren für den aktualisierten/digitalisierten Flächennutzungsplan der Gemeinde Weibersbrunn eingeleitet und die frühzeitige Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung durchgeführt.

Hierzu erfolgten Bekanntmachungen in den gemeindlichen Amtsblättern Nr. 27 vom 01.07.2015 und Nr. 28 vom 08.07.2015. Der Öffentlichkeit wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 31.08.2015 zum aktualisierten/digitalisierten Flächennutzungsplan zu äußern. Parallel hierzu, wurden die Träger öffentlicher Belange (TöB) am Verfahren beteiligt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgelegten Stellungnahmen hat der Gemeinderat am 24.09.2015 beschlussmäßig behandelt.

Gleichzeitig wurde am 24.09.2015 die öffentliche Auslegung des geänderten Flächennutzungsplans (Planungsstand 24.09.2015) einschl. der Begründung und des Umweltberichts unter der Bezeichnung "5. Flächennutzungsplanänderung" beschlossen. In diesem Zusammenhang werden auch die TöB erneut am Verfahren beteiligt.

Die "5. Flächennutzungsplanänderung" (Planungsstand 24.09.2015) einschl. Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

19.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015
während den Dienststunden
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Weibersbrunn, Jakob-Groß-Straße 20, Zimmer Allgemeine Verwaltung zur jedermanns Einsicht öffentlich aus, in diesem Zeitraum können auch Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen zur 5. Flächennutzungsplanänderung können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgetragen werden.

Zusätzlich wird die 5. Flächennutzungsplanänderung (Planungsstand 24.09.2015) einschließlich der Begründung und Umweltbericht während des gleichen Zeitraums auf der Homepage der Gemeinde

"www.weibersbrunn.de"

eingestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Es ist auch möglich, Stellungnahmen zur 5. F-planänderung per Mail an folgende Anschrift der Gemeinde zu senden: "poststelle@weibersbrunn.bayern.de". Alle Stellungnahmen sind mit dem Betreff "Stellungnahme zur 5. Flächennutzungsplanänderung" zu kennzeichnen.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplans der Begründung und dem Umweltbericht sind folgende weitere Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten. Sie liegen ebenfalls offen bzw. sind auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

Thema 1: Trinkwasserschutz/Wasserversorgung/Niederschlags-/Abwasserbeseitigung

Stellungnahmen:

a) Landratsamt Aschaffenburg - Wasser- und Bodenschutz v. 23.07.2015
b) Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg v. 20.08.2015

c) Gesundheitsamt Aschaffenburg v. 19.08.2015

Thema 2: Überschwemmungsgebiet

Stellungnahme:

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg v. 20.08.2015

Thema 3: Naturschutz - FFH-/SPA-Gebiete

Stellungnahme:

Landratsamt Untere Naturschutzbehörde v. 13.08.2015

Thema 4: Windkraft

Stellungnahme:

Regionaler Planungsverband v. 17.08.2015

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits-, Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 5. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Absatz 6 BauGB).

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unzulässig, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weibersbrunn, 07.10.2015

Walter Schreck, 1. Bürgermeister